

Beschäftigten bei der zuständigen Bundesstelle entspricht aber immer noch dem Bestand wie vor 13 Jahren. Trotz Rationalisierungsmassnahmen und anerkanntem Bemühen um eine speditive Verfahrensabwicklung benötigt der Instanzenweg relativ viel Zeit. Die Wirksamkeit des an sich sehr sinnvollen «Akontozahlungsprinzips» wird dadurch in vielen Fällen unterlaufen.

Eine grundlegende formelle und materielle Prüfung der Gesuche findet bereits in den Regionen, gestützt auf die von Kanton und Bund genehmigten Entwicklungskonzepte, statt. Gemäss Artikel 24 und 26 Absatz 3 des Bundesgesetzes erfolgt eine weitere formelle und materielle Prüfung durch die Kantone bzw. durch die Zentralstelle. Dieses dreistufige Verfahren (Region-Kanton-Bund) führt zu Mehrfachkontrollen. Insbesondere die Gesuchsbehandlung durch den Bund beansprucht unverhältnismässig viel Zeit. Eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens drängt sich deshalb nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen auf.

Der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung obliegen gemäss Artikel 26 und 27 noch weitere und wichtigere Aufgaben (Koordination der Investitionshilfe für Berggebiete mit andern Massnahmen, Beratung und Genehmigung der Entwicklungskonzepte usw.). Im Hinblick auf die beginnende Ueberarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte hat die Zentralstelle vermehrt für diese grundlegenden Aufgaben der Investitionshilfe zur Verfügung zu stehen. Eine Straffung und Vereinfachung des Instanzenzuges drängt sich auch aus diesem Grunde auf.

Bei der Aufnahme der Revisionsarbeiten an den regionalen Entwicklungskonzepten sollten die bevorstehenden Aenderungen im Vollzug und beim Instrumentarium der Investitionshilfe für das Berggebiet bekannt sein.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 31. August 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 31 août 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

88.514

Postulat Rechsteiner

Ergänzungsleistung für Teilinvalide

Invalité partielle.

Prestations complémentaires

Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1988

Der Bundesrat wird ersucht, die Regelung der Einkommensanrechnung bei Teilinvaliden (Art. 14a ELV in der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Fassung) in der Weise zu überprüfen und wenn möglich anzupassen, dass für Bezüger halber IV-Renten gegenüber der vorher gültigen Regelung betreffend Ergänzungsleistungen keine Verschlechterung eintritt.

Texte du postulat du 22 juin 1988

Le Conseil fédéral est invité à réexaminer la façon dont on calcule le revenu des assurés partiellement invalides (art. 14a OPC-AVS/AI, dans la version entrée en vigueur le 1er janvier 1988) et si possible à la modifier de telle sorte que les bénéficiaires d'une demi-rente AI ne se trouvent pas dans une situation plus défavorable, en ce qui concerne les prestations complémentaires, qu'auparavant quand on appliquait l'ancienne réglementation.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bircher, Borel, Braunschweig, Carobbio, Fankhauser, Haller, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Matthey, Mauch Ursula, Uchtenhagen, Ulrich (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bis Ende 1987 war für die Bezüger halber IV-Renten, die ihre Resterwerbsfähigkeit nicht verwertet haben oder nicht verwerten konnten, im Hinblick auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen folgende Regelung in Kraft: Grundsätzlich wurde ihnen ein hypothetisches erzielbares Erwerbseinkommen angerechnet. Von einer solchen Anrechnung wurde indessen abgesehen, wenn Versicherte ohne Verschulden ihren Arbeitsplatz verloren oder wenn sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnten, dass es ihnen nicht möglich war, zumutbare Arbeit zu finden (vgl. EL-Wegleitungen vom 1.1.79 und vom 1.1.87 und eine langjährige Praxis des EVG). Noch in der Botschaft zur zweiten IV-Revision wurde ausdrücklich versprochen, dass die Praxis bei Ergänzungsleistungen für Bezüger von halben IV-Renten beibehalten werde (Botschaft vom 21.11.84, S. 22f.), während Viertelsrenten keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen auslösen.

Trotzdem ist auf den 1.1.88 – entgegen den Vernehmlassungen der betroffenen Kreise (z. B. Pro Infirmis) – nun eine neue Bestimmung der ELV in Kraft gesetzt worden, die mit sehr beschränkten Ausnahmen (geschützte Werkstätten, älter als 60 Jahre) in solchen Fällen immer ein hypothetisches Einkommen anrechnen will. Für die betroffenen Teilrentnerinnen und Teilrentner, welche ihre Resterwerbstätigkeit nicht verwerten können, führt die neue Regelung zu einer starken Verschlechterung ihrer Situation, indem sie von der Sozialversicherung auf die Fürsorge abgeschoben werden. Die neue Regelung nimmt – im Unterschied zu der bis Ende 1987 gültigen – keine Rücksicht mehr darauf, dass sich sogenannte invaliditätsfremde Gründe beziehungsweise Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt bei Teilinvaliden gerade wegen der Invalidität oft unverhältnismässig auswirken (Alter, mangelnde Ausbildung, persönliche Umstände). Sie lässt bei Bezügern von halben IV-Renten keine dem Einzelfall angepasste Ausrichtung von Ergänzungsleistungen mehr zu. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die neue Regelung noch einmal zu überprüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

88.515

Postulat Haller

Ratifikation des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte

Convention des droits de l'homme.

Ratification du 1er protocole additionnel

Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1988

Nachdem 1984 der Ständerat und Ende 1987 der Nationalrat die Zustimmung zur Europäischen Sozialcharta verweigert haben, fällt eine Ratifikation dieses Gegenstücks zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf absehbare Zeit ausser Betracht. Das wichtigste Werk des Europarates bleibt somit für unser Land unvollständig, fehlt doch die Gewährleistung der sozialen Rechte. Dies wird sich in den kommenden Jahren intensiverer Europäisierung auf das Verhältnis der Schweiz zur EG auswirken.

Postulat Rechsteiner Ergänzungsleistung für Teilinvalide

Postulat Rechsteiner Invalidité partielle. Prestations complémentaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.514
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1490-1490
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 754

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.